

BVGer D-4995/2006 vom 10. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4995_2006

FR: TAF D-4995/2006 du 10 juillet 2007

IT: TAF D-4995/2006 del 10 luglio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Es beurteilt letztinstanzlich demnach auch - wie vorliegend - Beschwerden gegen Verfügungen, in denen das Bundesamt es ablehnt, einen früheren Entscheid auf Gesuch hin in Wiedererwägung zu ziehen, zumal die diesbezügliche Rechtslage insoweit keine Änderung erfahren hat.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer begründen ihr Wiedererwägungsgesuch damit, die Beschwerdeführerin leide an einer schweren suizidalen Depression. Die bereits länger bestehenden psychischen Probleme hätten sich derart verschlechtert, dass der Vollzug der Wegweisung in ein Land wie Kongo (Kinshasa) nicht mehr zumutbar erscheine. Alle Symptome deuteten darauf hin, dass ein posttraumatisches Belastungssymptom mit Tendenz zur Chronifizierung vorliege. Für eine Behandlung sei eine stabile Lebenssituation

unabdingbar, was im Heimatstaat nicht gewährleistet werden könne.

E. 3.2

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung vom 22. September 2006 aus, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei bereits mehrfach bestätigt worden und die neu geltend gemachten psychischen Probleme vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es sei festzustellen, dass aufgrund des blossen Vorhandenseins einer psychischen Erkrankung noch nicht auf deren Ursache geschlossen werden könne. Insbesondere sei eine objektive Prüfung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen durch den Arzt nicht möglich, zumal zwischen ihm und dem Patienten ein Vertrauensverhältnis bestehe. Das diagnostizierte Krankheitsbild könne auch andere Ursachen, wie die Entwurzelung aus dem Heimatstaat, haben. Eine medizinische Behandlung sei jedoch grundsätzlich auch im Heimatstaat möglich. Bei allfälligen Problemen beim Vollzug der Wegweisung würden die Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten für die nötige medizinische Betreuung und Begleitung sorgen. Suizidale Tendenzen seien im Übrigen bei abgewiesenen Asylbewerbern häufig, solche vermöchten jedoch nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen, zumal sie medikamentös gedämpft werden könnten. Schliesslich verwies die Vorinstanz auch auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe.

E. 3.3

In der Beschwerdebeurteilung wurde dagegen eingewendet, dass die Beschwerdeführerin schon seit längerer Zeit unter psychischen Problemen leide, die nun eskaliert seien. Die Argumente der Ärzte seien zu Unrecht ignoriert worden; die Beschwerdeführerin würde im Falle der Rückkehr mit Sicherheit einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt. Eine Behandlung der Erkrankung sei aus verschiedenen Gründen im Heimatstaat nicht möglich. Die Kinder hätten keinerlei Berufsausbildung erhalten, weshalb auch nicht nachvollziehbar erscheine, wie diese ihr Unterstützung anbieten könnten.

E. 4.1

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht unter anderem dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1995 Nr. 21, Erw. 1c, S. 204) in wesentlicher Weise verändert hat und die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 7, Erw. 1, S. 42 f.).

E. 4.2

Die Beschwerdeführer beantragen im Wiedererwägungsverfahren insbesondere die Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Das Bundesamt ist auf ihr Wiedererwägungsgesuch eingetreten und zum Schluss gekommen, es liege in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht keine seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens wesentlich veränderte Sachlage vor. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die vorinstanzliche Argumentation mit der aktuellen Aktenlage vereinbar ist.

E. 5.1

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die

Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche kann angesichts der im Heimatstaat herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen medizinischen Betreuung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668).

E. 5.2

Die Beschwerdeführer stammen unbestrittenermassen aus Kongo (Kinshasa). Die ARK hat in einem Entscheid im Jahre 2004 eine umfassende Lagebeurteilung in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs nach Kongo (Kinshasa) vorgenommen, die grundsätzlich nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Dabei wurde in Bezug auf die Lage vor Ausreise der Beschwerdeführerin ausgeführt, dass das Land in den 90er Jahren durch ethnische Spannungen und Konflikte mit den Nachbarstaaten, insbesondere auch Ruanda, geprägt war und sich schliesslich ein Bürgerkrieg über das ganze Land ausbreitete. In den Jahren 1996/1997 war Ruanda beziehungsweise die ruandische Armee als Verbündete aktiv beteiligt in der von Laurent-Désiré Kabila angeführten "Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo" (AFDL), die schliesslich im Mai 1997 zum Sturz des damaligen zairischen Regimes von Mobutu und zur Machtübernahme durch Kabila führte. Die Allianz Ruandas mit Kabila zerbrach indessen in den folgenden Jahren, nachdem die ruandischen Hutu-Milizen, welche 1994 am Genozid in Ruanda aktiv beteiligt gewesen und anschliessend ins damalige Zaire geflüchtet waren, sich weiterhin in Kongo (Kinshasa) aufhalten und von dort aus neuerliche Angriffe auf Ruanda ausführten, während gleichzeitig Kabilas Regime die ruandischen Truppen aus dem Land wies und sich gegen die in Kongo (Kinshasa) ansässigen Tutsi zu richten begann. Im Jahre 1998 intervenierte Ruanda militärisch im Osten des Landes, was zu jahrelangen Kampfhandlungen führte. Erst unter Joseph Kabila, dem Sohn von Laurent-Désiré beruhigte sich die Lage, zumal Ersterer ernsthaft bemüht war, dem durch den langjährigen Bürgerkrieg zerrütteten Land eine gewisse Stabilität zu verleihen und den Friedensprozess voranzutreiben (vgl. EMARK 2004 Nr. 33 und 2002 Nr. 19). In Würdigung der beschriebenen Umstände erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug nach Kongo (Kinshasa) nur unter bestimmten Voraussetzungen als zumutbar, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt; trotz Vorliegen der vorstehend genannten Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine allein stehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin stammt zwar ursprünglich aus der Stadt _____ in der Provinz _____, sie hat jedoch gemäss eigenen Angaben in _____ ihre Ausbildung absolviert und war ab dem Jahre 1987 bis zumindest ins Jahr 1998 überwiegend dort wohnhaft. Anders als in den vorstehend erwähnten Regionen im Norden und Osten des Landes ist die Lage _____ als ruhig und weitgehend sicher zu betrachten. Daran dürfte aus heutiger

Sicht wohl auch die ruandische Herkunft der Mutter der Beschwerdeführerin nichts ändern, wenn auch solche Umstände in den 90er Jahren zweifellos zu Anfeindungen geführt haben können. Zwar ist die Beschwerdeführerin für afrikanische Verhältnisse eher vorangeschrittenen Alters, sie verfügt jedoch über eine gute Ausbildung, weshalb nicht davon auszugehen ist, allein aufgrund ihres Alters würde sie im Falle der Rückkehr einer existenzgefährdenden Situation gegenüber stehen. Ihre Kinder, das eine erwachsen, das andere _____, wären zweifellos auch in der Lage, ihre Mutter zu unterstützen. Was das im Übrigen bestehende Beziehungsnetz betrifft, ist auf jeden Fall von einem bestehenden Bekannten- oder Freundeskreis auszugehen, zumal die Beschwerdeführerin und später auch ihre Kinder mit Hilfe Dritter bis in die Schweiz gelangt sind. Ob darüber hinaus noch Familienangehörige im Heimatstaat verblieben sind, kann deshalb offen bleiben. Zwar wurden die Vorbringen zu den Ereignissen insbesondere im Jahre 2001 rechtskräftig als unglaublich erkannt, daraus aber im Umkehrschluss auf ein breites familiäres Netz zu schliessen, scheint aufgrund der kriegsbedingten Unruhen und Fluchtbewegungen nicht gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin könnte sich aber wie erwähnt auf jeden Fall auf ein soziales Netz stützen, wenn auch ihre inzwischen sechsjährige Landesabwesenheit eine Reintegration auch angesichts der prekären wirtschaftlichen Situation im Heimatstaat, ihrer Ethnie und ihrer Herkunft als schwierig erscheinen lässt. Insgesamt würde aufgrund der bisherigen Ausführungen die Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder wohl zweifellos zu einer schwierigen, jedoch nicht zu einer existenzgefährdenden Situation führen. Im ordentlichen Verfahren und in den darauf folgenden Wiedererwägungsverfahren wurde denn auch aufgrund dieses Sachverhalts von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen.

E. 5.4.1

Hinzu kommt jedoch aus heutiger Sicht die sich in negativer Hinsicht offenbar gravierend veränderte gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin. Gemäss dem Arztbericht vom 11. Mai 2006 befindet sich die Beschwerdeführerin seit dem 20. Januar 2006 in psychiatrischer Behandlung. Sie sei aufgrund einer schweren suizidalen Depression und weiteren somatischen Beschwerden, deren Ursache im psychischen Bereich zu suchen seien, überwiesen worden. Alle festgestellten Symptome würden darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführerin an einem schweren posttraumatischen Belastungssyndrom leide mit der Tendenz zur Chronifizierung (vgl. Arztbericht vom 11. Mai 2006 beziehungsweise 11. Juli 2006 von Dr. med. _____ und lic.phil. _____). In dem später eingereichten, sich auf Detailfragen beziehenden Bericht vom 7. August 2007 (Poststempel) wird ausgeführt, die Diagnose sei aufgrund von 26 Sitzungen erstellt worden. Die Beschwerdeführerin habe die Behandlung in einem schwer depressiven Zustand mit akuter Suizidalität angetreten (ICD 10: F32.2). Aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen in ihrem Ursprungsland sei auf eine stationäre psychiatrische Einweisung verzichtet worden, da diese im Sinne einer möglichen Retraumatisierung als kontraindiziert erschienen sei. Im Laufe der Monate habe eine Stabilisierung des depressiven Zustandsbildes erreicht werden können. Des weiteren sei ein chronisches, komplexes posttraumatisches Belastungssyndrom (DDNOS) diagnostiziert worden; auch auf dieses habe durch die medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung stabilisierend eingewirkt werden können. Der Zustand der Beschwerdeführerin sei zwar immer noch erheblich depressiv, aber aufgrund der sich etablierenden therapeutischen Beziehung weniger akut suizidal. Auf äussere Belastungen würde die Patientin aber immer noch mit wiederkehrenden Krisen und bisweilen Suizidalität reagieren. Angesichts der Schwere der Erkrankung müsse mit einer

mehrfährigen Behandlung gerechnet werden, dies im ein- bis zweiwöchigen Turnus. An Medikamenten würden Paronex 20mg und Stilnox 10 mg eingesetzt. Die Erkrankung habe nach Ansicht der Ärzte ihren Ursprung in wiederkehrenden traumatischen Erfahrungen im Heimatstaat, die Krisen würden jedoch durch die unsichere Situation in der Schweiz ausgelöst und akzentuiert. Eine Behandlung im Heimatstaat schein aufgrund der fehlenden Stabilität nicht denkbar (vgl. Arztbericht datiert vom 11. Juli 2006, eingereicht am 7. August 2006, von Dr. med. _____ und lic. phil _____). Gemäss dem Bericht der Hausärztin leidet die Beschwerdeführerin neben den psychischen Beschwerden, die schon seit längerem medikamentös behandelt worden seien, sich jedoch deutlich verschlechtert hätten, insbesondere an Bluthochdruck und einer angeborenen Störung der roten Blutkörperchen. Eine fehlende Behandlung des Bluthochdrucks könne zu Herzkreislaufkomplikationen im Sinne von Schlaganfall und Herzinfarkt führen (vgl. Arztbericht vom 23. August 2006 von Dr. med. _____). Mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 wurde erneut festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aus ärztlicher Sicht klarerweise an einem ernsthaften posttraumatischen Belastungssyndrom leide, welches auf schwere Gewalterlebnisse zurückgehe. Sämtliche Symptome wie Triggers, Flashback und Gewalterinnerungen, die unter Tränen berichtet würden, würden unzweifelhaft in diese Richtung und nicht auf eine reaktive Depression infolge Entwurzelung weisen. Eine regelmässige ärztliche Behandlung sei bereits seit dem Jahre 2001 nötig gewesen und schliesslich erscheine eine Behandlung im Heimatstaat aufgrund der nach wie vor instabilen Lage unmöglich.

E. 5.4.2

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei einer Vielzahl asylsuchender Personen zu Ängsten und einem gewissen psychischen Druck führen. Diesem kommt für die Frage der Zumutbarkeit jedoch meist keine Relevanz zu. Vielmehr ist entscheidendes Kriterium bei der Prüfung der Zumutbarkeit - unabhängig von der prozessgeschichtlichen Verfahrensebene - das Vorliegen einer konkreten Gefährdung. Wenn eine reaktiv auf einen bevorstehenden Wegweisungsvollzug auftretende und ernsthaft gesundheitsgefährdende psychische Störung lebensbedrohlichen Ausmasses vorliegt, kann einem solchem Krankheitsbild durchaus Relevanz für die Frage der Zumutbarkeit zukommen. Im selben Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht selten vordergründig als selbstschädigend einzustufende Handlungen und Drohungen als Druckmittel gegen behördliche Vollzugsmassnahmen eingesetzt werden. Es drängt sich damit in der Regel die Prüfung auf, ob die asylsuchende Person versucht, durch unlautere Mittel ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erwirken.

E. 5.4.3

Sofern Privatgutachten schlüssig erscheinen und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen, kann ihnen nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. Art. 40 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG) - die fachliche Kompetenz der begutachtenden Person vorausgesetzt - durchaus gleicher Beweiswert wie gerichtlichen Gutachten beigemessen werden (vgl. EMARK 1999 Nr. 5). Angesichts der eingereichten ärztlichen Zeugnisse ist als erstellt zu erachten, dass die Beschwerdeführerin an ernsthaften psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen leidet. An der Seriosität der durch Fachpersonen ausgefertigten Berichte, die sich auf einen längeren Behandlungszeitraum beziehen, wird vorliegend nicht gezweifelt. Auch aus dem Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin

erstmal nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens in psychiatrische Behandlung begab, lässt sich nicht generell schliessen, dass sie sich dadurch drohenden Vollzugsmassnahmen zu entziehen versucht. Plausibel wurde seitens der behandelnden Ärzte in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass die Beschwerdeführerin bereits im ordentlichen Verfahren an psychischen Problemen litt, diese damals jedoch noch durch ihren Hausarzt behandeln lassen konnte. Immerhin ist festzustellen, dass die im Wiedererwägungsgesuch eingereichten Zeugnisse im Hinblick auf die Ursachen der geltend gemachten psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin nicht vollständig zu überzeugen vermögen. Die vorgenommene Beurteilung beruht einzig auf den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Sachdarstellungen, ohne diese zu bewerten oder zu hinterfragen. Soweit vorgetragen wird, die Ursache der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin sei vornehmlich in den traumatisierenden Ereignissen begründet, bleibt unklar, welche diese traumatisierenden Ereignisse gewesen seien. Es ist auch festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihren die Flucht begründenden Umstände Gegenstand der vorangegangenen ordentlichen und ausserordentlichen Verfahren bildeten und dort eine asylrechtlich relevante Gefährdung ausgeschlossen worden war. Allerdings stammt die Beschwerdeführerin aus Kongo (Kinshasa), das vom Bürgerkrieg gezeichnet ist, weshalb insgesamt schwierige Erlebnisse nicht ganz ausgeschlossen werden können. Insgesamt ist demnach festzustellen, dass die Ursache der psychischen Störung unklar bleibt, was vorliegend jedoch nichts daran ändert, dass diese glaubhaft erscheint. Die Beschwerdeführerin leidet diesen Erwägungen gemäss an einer ernsthaften psychischen Erkrankung, die eine langjährige medikamentöse und psychiatrische Behandlung erfordert. Aufgrund der psychischen Störung der Beschwerdeführerin erachten die Ärzte im Falle des Verlusts der relativen Sicherheit, die sie in der Schweiz empfindet, eine akute Suizidalität als unabwendbar. Es ist vorliegend äusserst fraglich, ob im Heimatstaat der Beschwerdeführerin eine Behandlung überhaupt möglich und finanzierbar wäre. Gemäss der Praxis der Asylbehörden ist jedenfalls der Wegweisungsvollzug für Personen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen nach Kongo (Kinshasa) in der Regel unzumutbar. Sodann liegen keine Umstände vor, die ein Abweichen von dieser Regel zulassen, zumal die bald _____-jährige Beschwerdeführerin für einen minderjährigen Sohn verantwortlich ist, das Bestehen eines familiären Netzes fragwürdig ist und eine Reintegration auch aufgrund der langjährigen Landesabwesenheit und ihrer ruandischen Herkunft schwierig wäre.

E. 5.4.4

Insgesamt ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführerin setze ihre psychische Erkrankung und den Suizid als Druckmittel gegen Vollzugsmassnahmen ein. Vielmehr ist von einer ernsthaften, gesundheitsgefährdenden psychischen Erkrankung auszugehen. Angesichts der diagnostizierten psychischen Erkrankung, die einhergeht mit einer akuten Suizidalität im Falle der Wegweisung, und angesichts der prekären gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Situation im Heimatstaat, erweist sich der Vollzug im momentanen Zeitpunkt als unzumutbar. Im Sinne der Einheit der Familie ist ein Wegweisungsvollzug des minderjährigen Sohnes ebenfalls als unzumutbar zu erachten.

E. 6

Was schliesslich die Situation der Tochter der Beschwerdeführerin betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Da ihrer Mutter und ihrem Bruder die Rückkehr nicht zugemutet werden kann,

müsste die allein stehende, mittlerweile volljährige Tochter, alleine nach Kongo (Kinshasa) zurückkehren. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass das Bestehen eines familiären Netzes unsicher erscheint. Sie verfügt zudem über keine Arbeitserfahrung und hat keine Berufsausbildung. Unter den gegebenen Umständen erscheint insgesamt der Vollzug der Wegweisung auch für die inzwischen volljährige Tochter als nicht zumutbar.

E. 7

Es ist demnach festzuhalten, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer in ihr Heimatland als derzeit nicht zumutbar im Sinne von Artikel 14a Absatz 4 ANAG erweist, da sich die Situation in wiedererwägungsrechtlich relevanter Weise verändert hat. Es ergeben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall die Anwendung von Art. 14a Abs. 4 ANAG gestützt auf die Klausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG ausgeschlossen werden müsste.

E. 8

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 22. September 2006 wird aufgehoben. Die Vorinstanz wird angewiesen, wiedererwägungsweise auf ihre Verfügung vom 25. Februar 2003 zurückzukommen, die Dispositivziffern 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) aufzuheben und die Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Nachdem die Beschwerdeführer nicht vertreten sind, ist nicht davon auszugehen, ihnen seien Parteikosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.